

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustrelitz GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV Stand: 01.01.2026 / zu VA 52-12

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Lieferanten zu wenden.

2 Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der 1 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3 Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

3.1 Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

4 Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
- eine Bareinzahlungsstelle an nachfolgender Adresse zu leisten: Wilhelm-Stolte-Straße 90, 17235 Neustrelitz

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten oder der Eingang der Zahlung beim Lieferanten.



6 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 2 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 3 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 3 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8 Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer,
- Zählnummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten.

Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten www.stadtwerke-neustrelitz.de einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.

10 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11 Inkrafttreten

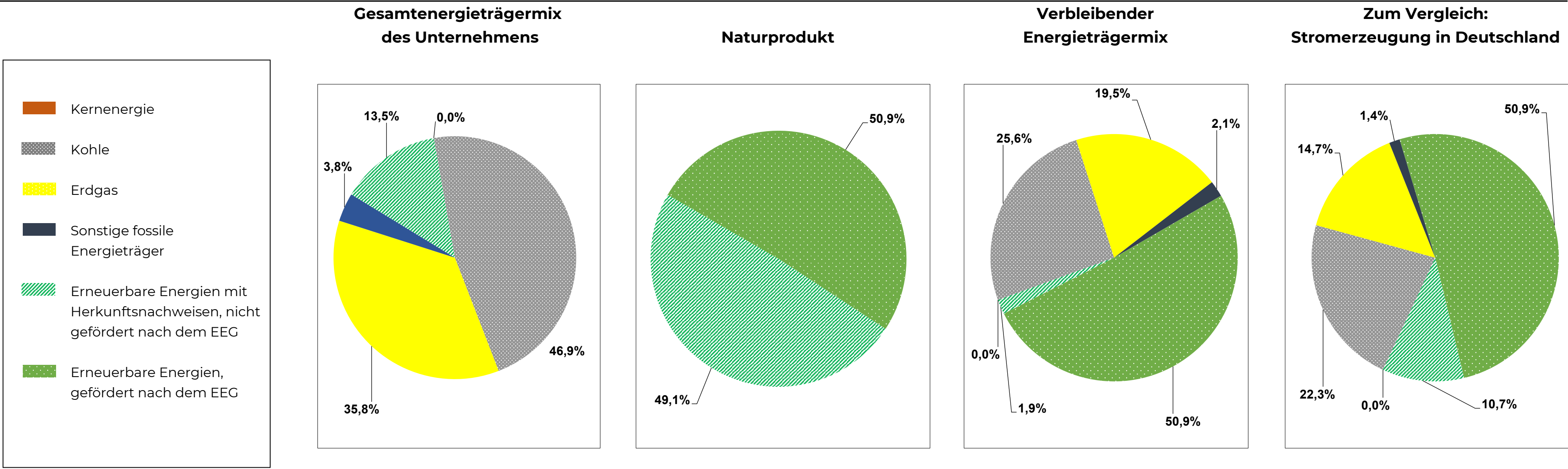
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.09.2023.

Anlagen

- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV Stadtwerke Neustrelitz GmbH
- Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Kennzeichnung der Stromlieferungen

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 11. März 2026
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2025



CO2-Emissionen	627 g/kWh	0 g/kWh	342 g/kWh	300 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-neustrelitz.de, per Telefon: 03981 4740 oder in unseren Kundenzentren (Wilhelm-Stolte-Straße 90 und Strelitzer Straße 27) der Stadtwerke Neustrelitz GmbH.
Stand der Information 1. Juli 2026